

Nr. 865

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

vom 23. März 1998* (Stand 1. Januar 2012)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. Mai 1997^{1,2},

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Das Gesetz regelt den Vollzug der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und die Rechtspflege bei Streitigkeiten aus der sozialen Krankenversicherung und den Zusatzversicherungen.

² Für die Kontrolle der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Sinn von Artikel 6 KVG³ und für die Prämienverbilligung im Sinn der Artikel 65 f. KVG gilt das Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995⁴.

³ Für die Finanzierung der stationären Leistungen der Spitäler und Geburtshäuser gilt das Spitalgesetz vom 11. September 2006^{5,6}.

* K 1998 799 und G 1998 125

¹ GR 1997 703

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256).

³ SR 832.10, Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ SRL Nr. 866

⁵ SRL Nr. 800a. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ Eingefügt durch Änderung des Spitalgesetzes vom 12. September 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 290). Die bisherigen Absätze 3 und 4 wurden neu zu den Absätzen 4 und 5.

⁴ Für die Finanzierung der Pflegeleistungen im Sinn von Artikel 25a KVG gilt das Pflegefinanzierungsgesetz vom 13. September 2010⁷.⁸

⁵ Die Voraussetzungen für die Gleichstellung der Ärzte und Ärztinnen mit einer kantonalen Bewilligung zur Führung einer Apotheke mit den zugelassenen Apothekern und Apothekerinnen (Art. 37 Abs. 3 KVG) sind im Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 29. Juni 1981⁹ geregelt.

II. Vollzug der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

§ 2 *Aufgaben des Kantonsrates*¹⁰

Der Kantonsrat ist zuständig für

- a. die Kenntnisnahme von der Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung (Art. 39 Abs. 1d und 3 KVG) im Rahmen des Planungsberichtes nach § 3 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes vom 13. September 2005,¹¹
- b. die Festsetzung eines Gesamtbetrags für die Finanzierung der Spitäler auf Antrag des Regierungsrates (Art. 51 Abs. 1 KVG).

§ 3 *Aufgaben des Regierungsrates*

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für alle Aufgaben, die das KVG und die sich darauf stützenden Erlasse der Kantonsregierung oder dem Kanton zuweisen. Weist das Bundesrecht eine Aufgabe dem Kanton zu, bleibt die Zuständigkeit anderer Vollzugsorgane aufgrund besonderer Bestimmungen vorbehalten.

² Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für

- a. die Erarbeitung einer bedarfsgerechten Spital- und Pflegeheimversorgung (Art. 39 Abs. 1d und 3 KVG),
- b. die Erstellung einer Spital- und Pflegeheimliste (Art. 39 Abs. 1e und 3 KVG),
- c. die Bezeichnung einer Meldestelle für Leistungserbringer, die es ablehnen, Leistungen nach dem KVG zu erbringen (Art. 44 Abs. 2 KVG),
- d. die Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Fall des Ausstandes von Leistungserbringern (Art. 45 KVG),

⁷ SRL Nr. 867 (G 2010 276)

⁸ Eingefügt durch Pflegefinanzierungsgesetz vom 13. September 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 276). Der bisherige Absatz 3 wurde neu zu Absatz 4.

⁹ SRL Nr. 800

¹⁰ Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

¹¹ Fassung gemäss Änderung des Spitalgesetzes vom 12. September 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 290).

- e. die Genehmigung von Tarifverträgen zwischen Leistungserbringern oder deren Verbänden und Versicherern oder deren Verbänden (Art. 46 Abs. 4 KVG),
- f. die Festsetzung von Tarifen bei Fehlen eines Tarifvertrages zwischen Leistungserbringern oder deren Verbänden und Versicherern oder deren Verbänden (Art. 47 Abs. 1 und 2 KVG),
- g. die Verlängerung eines bestehenden Tarifvertrages zwischen Leistungserbringern oder deren Verbänden und Versicherern oder deren Verbänden (Art. 47 Abs. 3 KVG),
- h. die Festsetzung eines Rahmentarifs (Art. 48 Abs. 1–3 KVG),
- i. die Anordnung von Betriebsvergleichen zwischen Spitalern bzw. Pflegeheimen in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat (Art. 49 Abs. 8 und 50 KVG),¹²
- j. die jährliche Festsetzung des kantonalen Anteils an der Abgeltung der stationären Leistungen der Spitäler und Geburtshäuser (Art. 49a Abs. 2 KVG),¹³
- k. die Anordnung ausserordentlicher Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung (Art. 54, 55 und 55a KVG),¹⁴
- l. die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Behörde für die Erteilung von Kostengutsprachen für die Beanspruchung eines nicht auf der kantonalen Spitalliste aufgeführten Spitals oder Geburtshauses aus medizinischen Gründen (Art. 41 Abs. 3 KVG)¹⁵.

§ 4¹⁶

§ 5¹⁷ *Uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen*

¹Die Versicherer melden einen allfälligen Leistungsaufschub der Ausgleichskasse Luzern und der zuständigen Gemeinde. Mit der Meldung haben sie einen aktuellen Versicherungsausweis beizubringen.

²Die zuständige Gemeinde übernimmt ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, Verzugszinsen und Betreuungskosten, sofern deren Uneinbringlichkeit nachgewiesen ist. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er hört die Gemeinden vorher in geeigneter Weise an.

¹² Fassung gemäss Änderung des Spitalgesetzes vom 12. September 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 290).

¹³ Eingefügt durch Änderung des Spitalgesetzes vom 12. September 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 290).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung des Spitalgesetzes vom 12. September 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 290).

¹⁵ Eingefügt durch Änderung des Spitalgesetzes vom 12. September 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 290).

¹⁶ Aufgehoben durch Änderung des Spitalgesetzes vom 12. September 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 290).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes vom 19. Juni 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 201).

³ Die zuständige Gemeinde macht für übernommene Prämien den Anspruch auf Prämienverbilligung gemäss den §§ 8 Absatz 3 und 16 des Prämienverbilligungsgesetzes¹⁸ geltend. Für nicht durch Prämienverbilligung gedeckte, vom Gemeinwesen bezahlte Prämienausstände und Kosten gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989¹⁹.

III. Rechtspflege

§ 6²⁰ *Kantonales Versicherungsgericht*

¹ Das Verwaltungsgericht beurteilt als kantonales Versicherungsgericht Streitigkeiten der Versicherer unter sich (Art. 87 KVG) oder mit Versicherten oder mit Dritten (Art. 58 Abs. 1 ATSG²¹), welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die freiwillige Taggeldversicherung betreffen. Es beurteilt ferner Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde betreffend die Abgeltung der stationären Leistungen von Spitälern und Geburtshäusern durch den Kanton und betreffend die Bewilligung zur Inanspruchnahme eines nicht auf der kantonalen Spitalliste aufgeführten Spitals aus medizinischen Gründen (Art. 41 Abs. 3 KVG) gemäss § 6c des Spitalgesetzes vom 11. September 2006.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972²², wobei die Anforderungen von Artikel 61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) gewährleistet sein müssen.

§ 7 *Kantonales Schiedsgericht*

¹ Das kantonale Schiedsgericht beurteilt Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die freiwillige Taggeldversicherung betreffen (Art. 89 Abs. 1 KVG). Es hat seinen Sitz beim kantonalen Verwaltungsgericht.

² Es setzt sich zusammen aus

- a. dem Präsidenten oder der Präsidentin: Das Verwaltungsgericht bezeichnet ihn oder sie unter den Verwaltungsrichtern und -richterinnen durch Verordnung,
- b. zwei Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen: Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin. Bezeichnet eine Partei trotz Mahnung keinen

¹⁸ SRL Nr. 866

¹⁹ SRL Nr. 892

²⁰ Fassung gemäss Änderung des Spitalgesetzes vom 12. September 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 290).

²¹ SR 830.1. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

²² SRL Nr. 40

Schiedsrichter und keine Schiedsrichterin, wird er oder sie vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtes aus der Berufs- oder Interessengruppe der betreffenden Partei ausgewählt.

³ Das Verwaltungsgericht regelt das Verfahren im Rahmen von Artikel 89 Absätze 5 und 6 KVG durch Verordnung.

§ 8²³ *Zivilgerichte*

Die Bezirksgerichte beurteilen Streitigkeiten zwischen Versicherern und Versicherten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung im Sinn von Artikel 12 Absatz 2 KVG.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 2. Juli 1968²⁴,
- b. Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung ausländischer Arbeitnehmer vom 14. Mai 1957²⁵,
- c. Gesetz über die Versicherung der Betriebsunfälle und die Unfallverhütung in der Landwirtschaft vom 4. Oktober 1955²⁶.

§ 10 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum²⁷.

Luzern, 23. März 1998

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: Rosie Bitterli Mucha

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

²³ Fassung gemäss Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010, in Kraft seit dem 1. Januar 2011 (G 2010 129).

²⁴ G XVII 351 (SRL Nr. 865)

²⁵ G XV 218 (SRL Nr. 867)

²⁶ G XV 99 (SRL Nr. 868)

²⁷ Die Referendumsfrist lief am 27. Mai 1998 unbenützt ab (K 1998 1410).